

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von
Telekommunikationsdienstleistungen für
Geschäftskunden („AGB“) im Rahmen individueller
Kundenprojekte

der T-Systems Austria Ges.m.b.H.
Rennweg 97-99,
1030 Wien

Gültig ab 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Abschnitt I: Der Vertrag.....	4
1.	Vertragsgrundlagen:	4
2.	Vertragsabschluss:	4
3.	Vertragslaufzeit	5
4.	Änderungen.....	6
5.	Aufnahme in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis:.....	7
6.	Wie können Sie Ihren Vertrag auf andere übertragen und was müssen Sie dabei beachten?	7
7.	Wie und wann kann unser Vertrag gekündigt werden? Was ist dabei zu beachten?	8
8.	Hardwarekonditionen	10
2.	Abschnitt II: Unsere Leistungen – Was wir für Sie tun	11
9.	Was sind die Grundlagen unserer Leistungen?	11
10.	Was ist zu tun, wenn Ihre Karte fehlerhaft ist oder gestohlen wird? Was liegt in Ihrer Verantwortung? Was müssen Sie zur Rufnummernanzeige wissen?.....	12
11.	Freiminuten, Frei-SMS/MMS & Datenvolumina:	12
12.	Allgemeine Haftung:	12
13.	Wann können wir Ihren Anschluss sperren? Mehrwertdienste: Wie können Sie Kosten vermeiden? ...	14
14.	Datenschutz.....	15
15.	Was leisten wir für Sie? Wofür können wir nicht garantieren?	17
16.	Überlassung von Geräten und Einrichtungen	18
3.	Abschnitt III: Ihre Verantwortung – Was Sie beachten müssen	19
17.	Was müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn Sie telefonieren?	19
18.	Was müssen Sie beachten, wenn andere Ihren Anschluss nutzen?	20
19.	Leistungen Dritter	21
20.	Kundenadministration.....	21
21.	Allgemeine Mitwirkungspflichten	22
4.	Abschnitt IV: Zahlungsbedingungen – alles rund ums Geld.....	23
22.	Was verrechnen wir Ihnen?	23
23.	Zahlungsziel: Wann verrechnen wir unsere Leistungen und wann müssen Sie bezahlen?	24
24.	Sicherheitsleistung.....	25
25.	Zahlungsart.....	26
26.	Einzelentgeltnachweis	26
27.	Was gilt für Gespräche im und mit dem Ausland, wenn Ihr Tarif kein Zonen-Roaming ermöglicht?...	27

5.	Abschnitt V: Mobile Rufnummernmitnahme (Portierung):	27
28.	Was ist möglich, was nicht?	27
29.	Rufnummernmitnahme von uns: Was müssen Sie dabei beachten?	27
6.	Abschnitt VI: Besondere Bestimmungen für Zusatzdienste	28
30.	Zusatzdienste	28
31.	Online-Dienste, Downloads & WLAN: Was geht, was nicht?	29
32.	Bezahlen per Handy	30
7.	Abschnitt VII: Spezielle Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb eines virtuellen Unternehmensnetzes (VPN):	30
33.	Begriffsdefinitionen:	30
34.	Portierung	31
35.	Rufnummernplan	31
8.	Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen:	32
36.	Schluss- und Übergangsbestimmungen:	32

1. Abschnitt I: Der Vertrag

1. Vertragsgrundlagen:

1.1 Unser Vertragsverhältnis ist geregelt durch

- a. Ihren individuellen Kundenvertrag auf Basis unseres schriftlichen Angebotes
- b. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) samt den allgemeinen Entgeltbestimmungen als Bestandteil dieser AGB,
- c. gegebenenfalls besondere Nutzungsbedingungen (nur bei Zusatzdiensten bzw. Optionen).

1.2 Wenn Sie eigene allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliches haben, ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen. Ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diese in Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen etc. angeführt oder diesen beigefügt sind und wir diesen nicht widersprechen.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer gemäß § 1 KSchG. Gegenüber Verbrauchern gelangen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung. Diese AGB und besondere Nutzungsbedingungen

- a. können Sie jederzeit schriftlich oder telefonisch bei uns anfordern,
- b. finden Sie auf unserer Website im Internet,

Für Fragen zu Ihrem individuellen Angebot steht Ihnen Ihr individueller Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.

2. Vertragsabschluss:

2.1 Der Vertrag kommt zustande durch

- a. Abschluss eines individuellen Kundenvertrages
- b. Ihre Anmeldung mit dem von Ihnen unterschriebenen Anmeldeformular (Angebot) und
- c. Aktivierung Ihrer SIM-Karte durch uns (Annahme).

2.2 Sie sind nach Ihrer Anmeldung 3 Tage an dieses Angebot gebunden.

2.3 Bei der Anmeldung benötigen Sie Nachweise

- a. Ihrer Identität (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis),
- b. Ihres Wohnsitzes mit Meldezettel,
- c. Ihrer österreichischen Bank- oder Kreditkarten-Verbindung, wenn Sie uns für Ihre Zahlungen eine Einziehungsermächtigung erteilen.
- d. Ihrer Unternehmenseigenschaft (durch Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung etc.).

2.4 Wenn Sie für einen Dritten handeln (z.B. für ein Unternehmen), dann benötigen Sie einen Nachweis Ihrer Berechtigung (z.B. durch Firmenbuchauszug, Spezialvollmacht).

2.5 Wir können Ihre Anmeldung ablehnen,

- a. wenn Sie in einem früheren oder aktuellen Vertragsverhältnis bei uns mit Ihren Zahlungen im Rückstand sind oder wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt haben,
- b. wenn Sie Daten zu Ihrem Unternehmen oder Ihrer Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angeben,
- c. bei begründetem Verdacht auf Missbrauch unserer Leistungen,
- d. wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen oder
- e. bei begründeten Zweifeln an Ihrer Kreditwürdigkeit.

2.6. Bei begründeten Zweifeln an Ihrer Kreditwürdigkeit, können wir die Erbringung folgender Dienste verweigern:

- a. Mehrwertdienste
- b. Auslandsgespräche
- c. Roaming
- d. GPRS-Dienste und/oder
- e. Dienste die erhöhte Kosten verursachen.

Wir informieren Sie schriftlich darüber, welche Dienste Sie nutzen können.

2.7 Bevor wir Ihre Anschlüsse (SIM-Karten) aktivieren, prüfen wir Ihre Kreditwürdigkeit durch anerkannte und rechtlich befugte Unternehmen (z.B. Kreditschutzverband).

2.8 Wir aktivieren Ihre SIM-Karten spätestens 3 Werktage nachdem wir alle für eine ordnungsgemäße Anmeldung notwendigen Unterlagen/Dokumente erhalten haben, außer wenn wir Ihre Anmeldung ablehnen.

2.9 Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass unsere Erfüllungsgehilfen (z.B. Vertriebspartner) keine Vollmacht zum Abschluss von individuellen Vereinbarungen mit Ihnen haben, die von Ihrem Vertrag, diesen AGB und unseren Tarifangeboten abweichen.

2.10. Vertragsrelevante Mitteilungen:

- a) Vertragsrelevante Mitteilungen oder Erklärungen übermitteln wir Ihnen grundsätzlich schriftlich an die uns von Ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- b) Sie können uns aber auch eine e-mail Adresse ausdrücklich zu dem Zweck bekannt geben, damit wir Ihnen an diese e-mail Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen zustellen. Per e-mail versandte Erklärungen gehen Ihnen zu, sobald diese für Sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind. Ihr Recht, jederzeit einen Einzelgesprächsnachweis und Ihre Rechnung kostenlos in Papierform zu erhalten (§ 100 Abs 1 TKG 2003) wird davon nicht berührt
- c) Möchten Sie die gewählte Art der Zustellung und/oder Ihre Zustelladresse während aufrechten Vertragsverhältnisses ändern, so genügt dafür eine formlose Mitteilung. Änderungen der Zustelladresse und/oder der gewählten Form der Zustellung sind jederzeit kostenlos möglich.

3. Vertragslaufzeit

3.1 Die Mindestvertragsdauer eines jeden Einzelanschlusses beginnt mit dem Zeitpunkt der Aktivierung der betreffenden SIM-Karte. Die einzelnen Anschlüsse (SIM) besitzen, wenn in Ihrem individuellen Angebot nicht anders geregelt, eine selbständige Mindestvertragsdauer von 24 Monaten.

Wird der jeweilige einzelne Anschluss (SIM) nicht vor Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich die Mindestvertragsdauer für den jeweiligen Anschluss automatisch um weitere 12 Monate. Eine ordentliche Kündigung kann jeweils nur mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgen. Die Mindestvertragsdauer der einzelnen Anschlüsse (SIM) kann auch durch nachträgliche Aktionen wie vorübergehende Stilllegungen von SIM Karten, vorzeitige Tarifwechsel oder das Anmelden von tarifbindenden Optionen (Punkt 30.4) etc. verlängert werden.

3.2 Stilllegung

Sollten Sie einen oder mehrere Ihrer Einzelanschlüsse (SIM) vorübergehend nicht benötigen, so besteht abhängig von dem von Ihnen gewählten Tarif die Möglichkeit, diese vorübergehend still zu legen. Die vorübergehende Stilllegung von Anschlüssen (SIM) ist kostenpflichtig und wird nur als Option angeboten. Nach Reaktivierung des jeweiligen Einzelanschlusses (SIM) läuft der im Zeitpunkt der Stilllegung noch nicht verstrichene Teil der vereinbarten Mindestvertragsdauer weiter.

4. Änderungen

4.1 Folgende Änderungen sind möglich:

- a. Vertragsänderungen (z.B. zusätzliche Leistungen, Änderungen Ihres Tarifes),
- b. Sperraufträge (z.B. für Mehrwertdienste) und
- c. Änderungen Ihrer Stammdaten (z.B. Adresse, Name).

4.1.1 Vertragsänderungen gemäß Punkt 4.1 a) unserer AGB sind nur mit unserer Zustimmung möglich. Wir behalten uns vor, für die Durchführung von solchen Vertragsänderungen ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu verrechnen, Details dazu finden Sie in unseren allgemeinen Entgeltbestimmungen (Liste der Einmalgebühren).

4.2 Sie informieren uns über Änderungswünsche grundsätzlich in schriftlicher Form (z.B. Fax/Brief).

Wenn Sie Ihre Änderungswünsche über Telefon oder E-Mail durchführen möchten, dürfen wir diese nur akzeptieren, wenn Sie uns Ihr persönliches Kunden-Kennwort nennen. Sie werden die für Sie eingerichteten Zugangsdaten zu unserem Selbstadministrationstool und Ihr Kundenkennwort geheim halten und haften für die unbefugte oder missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten, sofern diese von Ihnen verschuldet wurde. Sie sind verpflichtet, uns bei Verdacht des Missbrauchs Ihrer Zugangsdaten unverzüglich zu verständigen.

4.3 Sie werden uns zeitnahe schriftlich informieren, wenn sich Ihre Stammdaten (nach § 92 (3) Telekommunikationsgesetz 2003), Ihre Kontakt- oder Bonitätsdaten ändern:

- a. Ihr Name/Ihre Firma,
- b. Ihre Adresse,

- c. Ihre Kontakt-Informationen (e-mail Adresse),
- d. Ihre Bank- oder Kreditkartenverbindung
- e. Ihre Bonität

4.3.1 Wenn Sie uns über eine Adressänderung (Firmensitz) nicht informieren, dann tragen Sie dafür das Risiko. Das gilt in gleicher Weise, wenn sich Ihre e-mail Adresse ändert, die Sie uns gemäß Punkt 2.10 b) dieser AGB bekannt gegeben haben. Solange Sie uns nicht informiert haben, können wir weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen, Rechnungen etc. an die uns von Ihnen bekannt gegebene Adresse bzw. e-mail Adresse zustellen.

4.4 Ihre Bank- oder Kreditkarten-Verbindung können Sie nur schriftlich ändern (Brief oder Fax).

4.5 Bei Vertragsänderungen gelten der neue Leistungsumfang und die neuen Konditionen erst mit dem Datum der tatsächlichen Leistungsumstellung, spätestens jedoch ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode.

4.6 Ein Tarifwechsel für Anschlüsse Ihres VPN kann frühestens 12 Monate nach Erstanmeldung oder ab dem letzten Tarifwechsel erfolgen. Übersteigt Ihre restliche Mindestvertragsdauer 6 Monate, verlängert sich durch jeden Tarifwechsel Ihre bestehende Mindestvertragsdauer für Ihren jeweiligen Einzelanschluss um weitere 12 Monate.

Würde im Rahmen eines Tarifwechsels die maximale Mindestvertragsdauer je Anschluss von 24 Monaten überschritten, so kann für alle Anschlüsse in Ihrem VPN die durchschnittliche verbleibende Mindestvertragsdauer auf Ihren Wunsch ermittelt und als einheitliche Mindestvertragsdauer Ihrer Einzelanschlüsse festgelegt werden.

Ein Tarifwechsel ist kostenpflichtig. Es gelten die in Ihrem individuellen Angebot verzeichneten Einmalentgelte.

5. Aufnahme in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis:

Sie können sich bei Abschluss Ihres Vertrages entscheiden, ob Sie mit Ihren Unternehmensdaten in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden möchten:

- a) Unternehmensbezeichnung
- b) Adresse
- c) Teilnehmernummer(n)

Die Eintragung in das öffentliche Telefonverzeichnis ist für Sie kostenlos.

Teilen Sie uns bei Ihrer Anmeldung nicht ausdrücklich Ihren Wunsch auf Aufnahme in das elektronische Teilnehmerverzeichnis mit, dann gehen wir davon aus, dass Sie keine Eintragung wünschen.

6. Wie können Sie Ihren Vertrag auf andere übertragen und was müssen Sie dabei beachten?

6.1 Sie können Ihren Vertrag nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn wir schriftlich zustimmen.

6.2 Stimmen wir dem gemeinsamen Antrag auf Vertragsübertragung von Ihnen und dem Dritten zu, dann gehen damit sämtliche Rechte und Pflichten auf den Dritten über. Ungeachtet dessen bleiben Sie aber für alle Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor der Übertragung uns gegenüber weiter verantwortlich.

6.3 Sowohl Sie als auch wir dürfen einzelne Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte weitergeben, ohne dass Sie oder wir dieser Übertragung gesondert zustimmen müssen (Forderungszession gemäß §§ 1392 ff ABGB).

7. Wie und wann kann unser Vertrag gekündigt werden? Was ist dabei zu beachten?

7.1 Ordentliche Kündigung: Sie können einen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag jederzeit schriftlich kündigen, wenn Sie die Kündigungsfrist von drei Monaten einhalten.

Der Vertrag gilt drei Monate nach Einlangen Ihrer Kündigung bei T-Systems Austria als beendet.

7.1.1 Wenn wir einen Vertrag mit Mindestvertragsdauer (Kündungsverzicht) abgeschlossen haben, dann kann der Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der Mindestvertragsdauer rechtswirksam gekündigt werden.

7.1.2 Die vereinbarte Mindestvertragsdauer (bzw. Dauer des Kündungsverzichtes) ergibt sich aus Ihrem Angebot bzw. Ihrem individuellen Kundenvertrag.

7.1.3 Eine durch einen weiteren Kündungsverzicht begründete neue Mindestvertragsdauer beginnt mit dem folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten nach Ablauf einer vorher vereinbarten Mindestvertragsdauer.

7.2 Die Kündigung muss von einem nach Außen zur Vertretung nach außen Berechtigten firmenmäßig unterzeichnet werden.

7.2.1 In diesem Fall können wir einen Nachweis Ihrer Vertretungsberechtigung verlangen.

7.3 Außerordentliche Kündigung: Sie können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn

- a. wir unsere Leistung über einen Zeitraum von 2 Wochen trotz Ihrer nachweislichen Aufforderung nicht wie vertraglich vereinbart erbringen.
- b. Änderungen unserer AGB oder unserer Entgeltbestimmungen nicht ausschließlich begünstigend sind (gemäß § 25 Telekommunikationsgesetz 2003 idF. BGBl. I Nr. 102/2011)
- c. Sonstige wichtige Gründe vorliegen, die eine Aufrechterhaltung Ihres Vertrags unzumutbar machen.
- d. Ihre außerordentliche Kündigung aus Anlass einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung unserer AGB oder unserer Entgeltbestimmungen (gemäß § 25 Telekommunikationsgesetz 2003 idF 11/2011) bedarf keiner besonderen Form. Sie können eine solche außerordentliche Kündigung zum Beispiel schriftlich an T-Systems Austria, Postfach xxx richten, Ihrem Kundenbetreuer übergeben oder mündlich an unserer Serviceline erklären.

Wenn wir unsere AGB oder unsere Entgeltbestimmungen ausschließlich begünstigend ändern, dann haben Sie dadurch kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Wenn wir unsere AGB oder unsere Entgeltbestimmungen nicht ausschließlich begünstigend ändern, dann informieren wir Sie darüber mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich

- a. entweder auf der Rechnung oder
- b. in anderer geeigneter Form.

Wenn Sie nicht bis zum Inkrafttreten der Änderungen kündigen, dann akzeptieren Sie die neuen AGB und unsere neuen Entgeltbestimmungen;

7.4 Wenn Sie das Vertragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer beenden, dann verrechnen wir Ihnen

- a. alle noch ausstehenden Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächsumsätze bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer;
- b. Wenn Sie bei Vertragsabschluss oder im Rahmen einer Vertragsverlängerung mit einer Mindestvertragsdauer von 24 Monaten ein vergünstigtes Endgerät bezogen haben und Ihren Vertrag vor Ablauf des 21. Monats vorzeitig beenden, erhöht sich der Endgerätepreis um EURO 79,90.

7.4.1 Die in Punkt 7.4 a. und b. genannten Beträge verrechnen wir Ihnen nicht, wenn berechtigte Gründe vorliegen, die eine außerordentliche Kündigung Ihrerseits rechtfertigen. Darunter fallen insbesondere, die in Punkt 7.3 dieser AGB beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgründe.

7.5 Sie können nicht außerordentlich kündigen, wenn sich insbesondere folgendes ändert:

- a. unser Firmennamen,
- b. der Markennamen oder
- c. die Eigentumsverhältnisse an unserem Unternehmen.

7.6 Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen außerordentlich kündigen:

- a. Liquidation Ihres Unternehmens,
- b. wenn Sie wesentliche Vertragspflichten verletzen,
- c. wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen – trotz Mahnung und 2-wöchiger Nachfrist unter Androhung einer Sperre oder
- d. wenn Sie unsere Dienste missbräuchlich (insbesondere 17.4 und 17.5 dieser AGB), belästigend oder in Schädigungsabsicht nutzen; das gilt auch für Dritte, für die Sie haften.

7.7 Unbeschadet der Möglichkeit zur einseitigen Änderung der AGB, der Leistungsbeschreibungen und der Entgeltbestimmungen wie oben in Punkt 7.4. dieser AGB beschrieben (§ 25 Abs 3 TKG 2003) können wir Änderungen mit Ihnen auch einvernehmlich vereinbaren.

7.7.1 Wir senden Ihnen ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen an die uns gemäß Punkt 2.10 a) oder b) dieser AGB bekannt gegebene Zustelladresse zu. Ein solches Angebot unterbreiten wir Ihnen jedenfalls in schriftlicher Form, z.B. als Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Darin

finden Sie alle Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgeltbestimmungen. Auch wenn wir nur einen Teil eines Punktes ändern, senden wir Ihnen den gesamten neuen Punkt. Zusätzlich finden Sie einen Hinweis auf die Volltext – Version unter www.t-systems.at/AGB. Sie können die Volltext – Version auch bei unserer Serviceline kostenlos anfordern. Gleichzeitig informieren wir Sie über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen.

7.7.2 Unser Angebot zu den neuen bzw. geänderten AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen gilt als angenommen, wenn Sie nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen widersprechen. Wir informieren Sie in unserem Angebot über diese Frist sowie über die Bedeutung Ihres Verhaltens.

7.7.3 Wenn Sie den vorgeschlagenen Änderungen bis zum Tag des Inkrafttretens (0 Uhr) bei uns einlangend widersprechen, so treten die vorgeschlagenen Änderungen für Sie nicht in Kraft und Ihr bestehender Vertrag läuft unverändert weiter. Ihren Widerspruch können Sie zum Beispiel schriftlich an T-Systems Austria, Postfach xxx richten. Über die Möglichkeiten eines Widerspruchs werden wir Sie jeweils auch in unseren Angeboten zur einvernehmlichen Vertragsänderung informieren.

8. Hardwarekonditionen

Falls in Ihrem Angebot ein Hardware Budget Pool vereinbart wurde, kann dieser in Form eines Budgetwertes (in EUR) oder in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) vereinbart sein.

Die aus den Mitteln eines Hardware Budgets (Punkt 8.1) oder eines Stückpools (Punkt 8.2) bezogene Hardware dient ausdrücklich zur Verwendung als Kommunikationsmittel im Rahmen des Unternehmens des Kunden. Ein sofortiger Weiterverkauf der vergünstigt bezogenen Endgeräte gilt als missbräuchliche Inanspruchnahme des Hardware Pools und berechtigt T-Systems Austria unbeschadet ihres Rechts zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, das bereitgestellte Hardware Budget bzw. den bereitgestellten Budget – Pool mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

8.1 Hardware Budget

Unter einem Hardware Budget ist ein zwecksgebundenes Budget in EURO zu verstehen, das für die Bestellung von Hardware verwendet werden kann. Aus diesem Budget kann Hardware auf Basis des jeweils aktuellen Business Bezugspreises vergünstigt bezogen werden.

Das vereinbarte Hardware Budget muss innerhalb der vereinbarten Ablaufrist verbraucht werden. Sie können Ihr Hardware Budget nicht in eine weitere Mindestvertragsdauer übertragen, eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel Ihres Hardware Budgets ist ebenfalls ausgeschlossen.

8.2 Stückpool

Ist ihr Hardware Budget in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) definiert, gelten hinsichtlich des Ablaufdatums die oben genannten Rechtsbestimmungen.

Sind die in Ihrem Stückpool vereinbarten Endgeräte nicht mehr verfügbar, so ist T-Systems Austria berechtigt, diesen Stückpool in ein Hardware Budget umzuwandeln und einen entsprechenden Gegenwert für die von Ihnen noch nicht konsumierte Hardware festzulegen.

8.3 Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen vereinbarten Hardwarepool

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - im speziellen der Verfahrensart Konkurs und Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung - wird der Zugriff auf Ihren Stückpool/Ihr Hardwarebudget gestoppt, ein Zugriff darauf besteht erst wieder nach Vorliegen eines schriftlichen Einverständnisses des gerichtlich bestellten Masse-/Sanierungsverwalters.

Bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung darf Ihr Stückpool/Hardwarebudget weiterhin wie vereinbart genutzt werden.

8.4 Löschung des Hardwarebudget/Stückpool

Bei Vertragsübernahme auf einen neuen /anderen Vertragspartner wird, sofern mit dem Übernehmer des Vertrages nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, ein bestehendes Hardwarebudget/ein bestehender Stückpool nicht mit übertragen, sondern wird gelöscht. Anlässlich der Vertragsübernahme werden wir den Übernehmer Ihres Vertrages auf diesen Umstand gesondert schriftlich hinweisen. Ein Anspruch auf Auszahlung nicht in Anspruch genommener Mittel aus einem Hardwarebudget/Stückpool ist auch im Falle einer Vertragsübernahme ausgeschlossen.

2. Abschnitt II: Unsere Leistungen – Was wir für Sie tun

9. Was sind die Grundlagen unserer Leistungen?

9.1 Wir erbringen unsere Leistungen nach

- a. den Bestimmungen Ihres individuellen Kundenvertrages auf Basis unseres schriftlichen Angebotes,
- b. diesen AGB,
- c. besonderen Nutzungsbedingungen (nur bei Zusatzdiensten oder Optionen).

9.2 Dienstqualität:

Angaben zur Qualität unserer Dienste entnehmen Sie bitte Ihrem individuellen Kundenvertrag. Dort finden Sie auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Leistungsbeschreibung des von Ihnen verwendeten Endgerätes, diese kann Informationen über allfällige Leistungseinschränkungen beinhalten.

Die Qualität der Leistungen kann weiters abhängen von:

- a. Ihrem Endgeräte-Typ,
- b. dem Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. der Netzwerklast,
- d. dem gewählten Tarif bzw. der gewählten Option und
- e. den Funkfeld-Bedingungen.

Bestimmte Qualitätsparameter können wir Ihnen nicht zusichern. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sichern wir Ihnen aber zu, dass wir alle Anstrengungen unternehmen, um bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung zu stellen. Hat die

Regulierungsbehörde auf Grundlage von § 17 TKG (2003) Parameter für die Dienstqualität festgelegt, so werden wir unsere Dienste selbstverständlich mindestens in der vorgegebenen Qualität erbringen.

9.3 Notrufdienste:

Verbindungen zu Notrufdiensten **gemäß § 18 KEM-V**, einschließlich der europäischen Notrufnummer 112, sind kostenlos. Notrufe Setzen Sie einen Notruf ab, so können die Notruforganisationen feststellen, von welchem Standort aus Sie den Notruf abgesetzt haben und welche Rufnummer Sie nutzen.

10. Was ist zu tun, wenn Ihre Karte fehlerhaft ist oder gestohlen wird? Was liegt in Ihrer Verantwortung? Was müssen Sie zur Rufnummernanzeige wissen?

10.1 Wir ersetzen Ihnen auf Ihren Antrag kostenlos

- a. fehlerhaft übergebene oder
- b. nachweislich gestohlene SIM-Karten. Als Nachweis des Diebstahls gilt ausschließlich die Vorlage einer polizeilichen Diebstahlsanzeige.

10.2 Ihre SIM-Karte ist grundsätzlich so eingestellt, dass Ihre Rufnummer beim angerufenen Teilnehmer angezeigt wird.

10.2.1 Sie können diese Anzeige durch Einstellungen auf Ihrem Endgerät unterdrücken – vorübergehend oder auf Dauer; Details dazu finden Sie in der Bedienungsanleitung Ihres Endgerätes.

10.2.2 Bitte beachten Sie: Notruf-Organisationen dürfen von Gesetz wegen die Rufnummern-Unterdrückung aufheben (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettung).

11. Freiminuten, Frei-SMS/MMS & Datenvolumina:

11.1 Wenn Ihr Tarif Freiminuten, Frei-SMS/MMS oder Datenvolumina enthält, gelten diese, wenn in Ihrem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist,

- a. nur in unserem österreichischen Netz und
- b. nur für eine Abrechnungsperiode und

11.1.1 Freiminuten, Frei-SMS/MMS und Datenvolumina die Sie nicht verbrauchen, können Sie nicht in die nächste Abrechnungsperiode übernehmen.

11.1.2 Die erste Abrechnungsperiode nach Vertragsabschluss kann je nach Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages kürzer als ein Monat sein. In diesem Fall werden die Freieinheiten und Grundgebühr / Paketpreis aliquotiert – gleiches gilt, wenn Sie oder wir Ihren Vertrag während laufender Abrechnungsperiode beenden. Nach Verbrauch der Freieinheiten wird gemäß dem mit Ihnen vereinbarten Tarif verrechnet.

12. Allgemeine Haftung:

Wir haften für von uns zu vertretende Personenschäden unbeschränkt. Ist ein Sachschaden von uns zu vertreten, so ersetzen wir Ihnen den Aufwand für die Wiederherstellung der beschädigten Sachen bis zu einer Höhe von EUR 72.000,-- je Schadensereignis. Darüber hinaus gehend übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere haften wir daher nicht für

- a) Schäden aus einer Betriebsunterbrechung
- b) entgangenen Gewinn
- c) Verlust von Informationen und Daten

soweit diesem Haftungsausschluss nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen widersprechen.

Haben wir Ihr Unternehmen über Leitungen angebunden, die nicht in unserem Eigentum stehen, so haften wir für die Betriebsbereitschaft und Leistungsfähigkeit dieser fremden Leitungen nur in jenem Umfang, in welchem der Eigentümer der Leitungen uns gegenüber haftet.

Für die Betriebsbereitschaft und Leistungsfähigkeit von Leitungen die Sie uns zur Verfügung stellen, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Sie haften für die von Ihrem Administrator durchgeführten Administrationsaufgaben und Manipulationen und werden T-Systems Austria bei jeder Inanspruchnahme durch Dritte in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

Sie werden im Rahmen der Inanspruchnahme der von T-Systems Austria erbrachten Telekommunikations-Dienstleistungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich beachten und sicherstellen, dass die Bestimmungen der Verordnung, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste idgF festgelegt werden (KEM-V), insbesondere deren Regelungen hinsichtlich der Rufnummernlänge (§§ 46, 47 KEM-V), eingehalten werden. Bei und nach einem Import Ihrer VPN-Zugangsnummer bzw. eines dekadischen Rufnummernbereiches sind Sie nicht berechtigt, die Rufnummernlänge der Durchwahlen bzw. die Länge der Rufnummern selbst zu ändern. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen können wir nicht sicherstellen und somit auch keine Haftung dafür übernehmen, dass Ihre VPN Anschlüsse erreichbar sind oder dass eine Rufnummernmitnahme zu einem anderen Mobilfunkbetreiber möglich ist. Auf unsere Aufforderung werden Sie Ihren Rufnummerplan entsprechend umstellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beim Import von Rufnummern der Rufnummerstrecke 0664/60X, 0664/80X und 0664/88X nur eine einheitliche Durchwahllänge pro Firmennetzwerk möglich ist.

12.1. Besondere Haftung

Es ist Ihnen untersagt, unsere Telekommunikationsdienstleistungen, die wir auf Basis dieser AGB erbringen, zu kommerziellen Zwecken im Rahmen eines Wiederverkaufs (Reselling) Dritten zu überlassen.

Im Falle von Verstößen sind Sie zur Leistung eines pauschalen Schadenersatzes in der Höhe von EURO 30.000.- verpflichtet, wobei die übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt werden.

13. Wann können wir Ihren Anschluss sperren? Mehrwertdienste: Wie können Sie Kosten vermeiden?

13.1 Wir können Ihnen unsere Leistungen ohne weitere Fristsetzung teilweise oder ganz verweigern, wenn

- a. Sie mit Ihren Zahlungen im Verzug sind – trotz Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre, mit einer Nachfrist von 2 Wochen,
- b. wir begründet einen Missbrauch Ihres Anschlusses befürchten müssen (insbesondere Punkte 17.1 und 17.4 sowie 17.5 AGB),
- c. der Verdacht besteht, dass Sie über unsere Dienste gegen Gesetze (insbesondere Strafgesetze) oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen,
- d. Sie Ihre Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringen (nach Punkt 23.1 AGB),
- e. wir durch Verträge mit Roaming-Partnern oder durch Aufforderung von befugter öffentlicher Stelle zur Sperre verpflichtet sind (in diesem Fall bemühen wir uns, Sie rechtzeitig von der Sperre zu informieren),
- f. Sie wesentliche Bestimmungen Ihres Vertrages mit uns verletzen,
- g. Sie wesentliche Daten über Ihre Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angeben,
- h. Sie uns über Änderungen Ihrer Stammdaten absichtlich nicht informieren,
- i. wenn sich Ihre wirtschaftliche Lage nachweislich verschlechtert hat oder zu verschlechtern droht oder
- j. unsere Dienstleistungen unüblich hoch in Anspruch genommen werden: Das heißt, dass Ihre aktuellen aber noch nicht fälligen Entgelte doppelt so hoch sind wie Ihre durchschnittlichen Monatsentgelte.

13.1.1 Gerne begründen wir auf Ihre Nachfrage eine von uns durchgeführte Sperre.

13.1.2 Wenn die von uns durchgeführte Sperre, durch ein von Ihnen zu vertretendes Verhalten, begründet war (nach Punkt 13.1 AGB), müssen Sie alle Gebühren vor und nach der Sperre auf die vereinbarte Art und Weise zahlen – insbesondere

- a. Ihre Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächsumsätze und
- b. alle tatsächlich angefallenen Gebühren und
- c. ein Sperrentgelt, sofern wir Ihren Anschluss komplett gesperrt haben (Vollsperrung)

13.2 Wir heben die Sperre sofort auf, wenn der Grund zur Sperre weggefallen ist.

13.3 Auf Ihren Wunsch sperren wir für Ihren Anschluss den Zugang zu Mehrwert-Diensten (z.B. Vorwahl 0900, 0930), Roaming oder GPRS. Für Mehrwert-Dienste ist die Sperre einmal pro Jahr kostenlos.

13.3.1 Wenn wir auf Ihren Wunsch eine solche Sperre einrichten, dann verrechnen wir Ihnen eine Bearbeitungsgebühr; deren Höhe richtet sich nach den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

13.3.2 Wir behalten uns vor, für die Aufhebung einer Sperre ein Bearbeitungsentgelt zu verrechnen, wenn die Sperre begründet war oder auf Ihren Wunsch erfolgt ist. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts entnehmen Sie bitte den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

13.4 Wir haben für Sie ein Datenroaminglimit in Höhe von EUR 60 brutto eingerichtet, das für Fälle von Datenroaming im EU-Ausland (Zone 1) gilt, soweit in Ihrem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Verträge mit inkludierten Datenvolumen im Roamingfall. Bei Erreichung dieses Schwellwertes wird die Nutzung von Datenroaming innerhalb der EU unterbrochen. Möchten Sie auch nach Erreichen des Schwellwertes weiter roamen, dann können Sie die Sperre wieder aufheben lassen. Sie können sich auch jederzeit von diesem Service abmelden. Näheres erfahren sie bei Ihrem Kundenbetreuer oder unter www.t-systems.at

14. Datenschutz

14.1. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können.

Beispiele für solche Maßnahmen sind:

a) Wir überprüfen unsere technischen Geräte regelmäßig auf mögliche Sicherheitsschwachstellen.

Wir lassen regelmäßig unsere technischen Geräte von Dritten überprüfen und überprüfen unsere technischen Geräte auch regelmäßig selbst, um mögliche Bedrohungen oder Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und beheben zu können.

b) Wir informieren uns laufend über veröffentlichte Sicherheitsschwachstellen.

Wir lassen Meldungen über Sicherheitsschwachstellen von Dritten sammeln und sammeln solche Meldungen auch selbst. Diese Meldungen verwenden wir, um mögliche Sicherheitsprobleme rasch und frühzeitig zu beheben.

c) Wir überwachen laufend unsere technischen Geräte.

Wir beobachten unsere Systeme rund um die Uhr, an 365 bzw. 366 Tagen im Jahr, und können so auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen jederzeit rasch reagieren.

d) Wir informieren Sie über Verletzung der Sicherheit oder Integrität Ihrer Daten.

Wenn wir die Verletzung der Sicherheit oder Integrität Ihrer Daten feststellen, werden wir Sie persönlich, telefonisch, brieflich, per SMS, per E-Mail, per Fax, über Medien oder über sonstige Wege informieren.

14.2 Wir verarbeiten und speichern Ihre Stamm- und Verkehrsdaten,

a. die Sie uns zur Verfügung stellen und

- b. die von uns ermittelt wurden (Daten nach § 92 Telekommunikationsgesetz 2003 idF 11/2011).

14.3 Wir verwenden Ihre Stamm- und Verkehrsdaten nur für

- a. unsere Dienste und damit verbundene Leistungen,
- b. Marketing- und Werbezwecke für unsere Leistungen und Leistungen der Deutschen Telekom AG und der T-Systems Austria International AG,
- c. Auskünfte an Notruf-Organisationen und
- d. Auskünfte auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen.

14.3.1 Für die Punkte b, c, d erteilen Sie uns die Zustimmung, die sie jederzeit widerrufen können.

14.4 Nur Ihre Stammdaten (4.3 AGB) verwenden wir für Bonitätsauskünfte, zum Zwecke des Gläubigerschutzes bzw. zur Einbringlichmachung der Forderung und übermitteln diese hierzu an Kreditschutzverbände (AKV Europa – Alpenländischer Kreditorenverband, KSV1870 Information GmbH, Deltavista GmbH) und im Falle des qualifizierten Zahlungsverzuges (zweimalige erfolglose Mahnung) an ein Inkassoinstitut (insbesondere Inkassoauskünfte GmbH & Co KG, Infoscore Austria GmbH). Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs übermitteln wir Ihre Stammdaten einerseits an jenes Kreditinstitut, das Sie uns als Ihre Bankverbindung genannt haben und andererseits an unsere aktuelle Hausbank, welche derzeit die Deutsche Bank AG ist. Eine Änderung der Hausbank, der Sie schon jetzt zustimmen, würden wir Ihnen auf der Rechnung bekannt geben. Sie können diese am Anmeldeformular gegebene Zustimmung zur Weitergabe Ihrer Daten an die oben genannten Institutionen jederzeit widerrufen.

14.5 Sonst geben wir Ihre Daten nur mit Ihrer Zustimmung an außen stehende Dritte weiter.

14.6 Wir löschen Ihre Stammdaten aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich spätestens nach Beendigung der vertraglichen Beziehung mit Ihnen. Dies gilt nicht, wenn wir diese Daten noch benötigen, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder um sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

14.7 Ihnen stehen die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung Ihrer, in unserem Unternehmen gespeicherten Daten zu.

14.8 Sie informieren alle berechtigten Benutzer Ihrer SIM-Karte, dass wir Ihre Verkehrsdaten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern.

14.9 Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten speichern oder sonst verarbeiten, werden wir Ihre Weisungen beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. In diesem Fall finden die Bestimmungen der §§ 92 ff TKG Anwendung.

14.10 Nutzen Sie unser Angebot eines Einzelgesprächsnachweises (EGN), so erklären Sie damit dass alle Teilnehmer am VPN auf die Speicherung ihrer Verbindungsdaten zur Erstellung dieses Nachweises hingewiesen wurden und dieser zugestimmt haben.

Umfasst das von uns eingerichtete VPN Anschlüsse im Rahmen eines Unternehmens oder einer Behörde, so müssen vorab der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung bzw. die

einzelnen Mitarbeiter der Speicherung der Daten zustimmen. Sollten Sie diese Zustimmung nicht einholen, so werden Sie uns in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Betroffener freihalten.

15. Was leisten wir für Sie? Wofür können wir nicht garantieren?

15.1 Angaben zur Qualität unserer Leistungen finden Sie in unserem individuellen Angebot.

15.2 Wir setzen alles daran, Ihnen im Rahmen der technischen Möglichkeiten beste Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung zu stellen. Wir können jedoch nicht die Erreichbarkeit oder gute Empfangsqualität in allen Gebieten zusichern. Diese Einschränkung gilt insbesondere auch für die Versorgung außerhalb Österreichs.

15.2.1 Die Übertragungsqualität und Erreichbarkeit kann beeinträchtigt werden durch

- a. geografische (z.B. Berge, Täler),
- b. atmosphärische (z.B. Wolken, Schneefall) oder
- c. räumliche Verhältnisse (z.B. Gebäude, Mauern).

15.2.2 Durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt), sowie durch notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Arbeiten zur Verbesserung des Netzes, zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Auflagen) kann es zu Störungen und Unterbrechungen unserer Leistung kommen. Jedenfalls werden wir uns bemühen, solche Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögerung in angemessener Frist zu beheben.

15.2.2.1 Wenn möglich, beseitigen wir solche Störungen und Unterbrechungen in angemessener Frist.

15.3 Wir können nicht garantieren, dass Sie Voice over IP und Instant Messenger Produkte von Dritten nutzen können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf Punkt 9.2. dieser AGB.

15.4 National Roaming (NR): Wir arbeiten ständig daran, die Qualität Ihrer Voice- und Datenverbindungen weiter zu verbessern und die Mobilfunkversorgung weiter zu verdichten. Dies können wir auch tun, indem wir in jenen Gebieten, in denen unsere Netze (2G und 3G) keine optimale Mobilfunkversorgung gewährleisten, Ihnen die Möglichkeit geben die Mobilfunknetze Dritter mitzunutzen (National Roaming NR). Sie haben dann den Vorteil einer insgesamt noch verbesserten Mobilfunkversorgung.

Mobilfunknetze Dritter können aber technische Unterschiede zu unseren eigenen Mobilfunknetzen aufweisen. Dies kann dazu führen, dass einzelne gewohnte technische Services und Features (z.B. VPN Funktionen, Netzansagen etc.) im NR- Fall nicht unterstützt werden.

Haben wir mit Ihnen besondere technische Services oder Features vereinbart (z.B. VPN etc.), so können wir deren Funktion nur innerhalb unseres eigenen Netzes gewährleisten, nicht aber im NR – Fall.

Über nähere Details zu National Roaming informieren wir Sie gerne unter www.T-Systems Austria.at

15.5 Zum Zwecke der Qualitätssicherung unserer Sprach- und Datendienste sowie zur Netzwerkplanung führen wir in unserem eigenen Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzen wir zur Kapazitätsplanung, zur Erhöhung der Ausfallssicherheit sowie zur Erhöhung der Stabilität und Qualität unseres Netzes und der darauf basierenden Dienste.

Wir verwenden sowohl aktive (mobil & stationär) als auch passive Monitoringsysteme, die im wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen.

Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet.

Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät oder ein automatisiertes Endgerät (Mobiltelefon, Datenstick) stationär oder mobil im Netz simuliert.

Die dabei aus den Systemen gewonnen Werte zeigen:

- die Rate der Verbindungen die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate)
- die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate)
- die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten)
- die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück)
- Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarme, Einbruchsalarme)

Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, stellen jedoch die Basis für Fehlererkennung und Optimierungs- Arbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen dar. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet.

Die Überwachung unsere Systeme erfolgt rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres.

Details über unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen erfahren Sie auch unter www.T-Systems Austria.at/netzqualitaet.

Verbesserungen der Netz- oder Dienstperformance teilen wir Ihnen gerne auf direkte Anfrage an unser Kundenservice mit, allgemeine Informationen zur Qualität unserer Dienstleistungen finden Sie auch auf unserer Homepage.

16. Überlassung von Geräten und Einrichtungen

Wenn wir Ihnen zur Benutzung unserer Services Geräte und Einrichtungen überlassen, dann regeln wir das in einer gesonderten Vereinbarung.

In diesem Fall haften Sie ab Übergabe der Geräte und Einrichtungen für Beschädigung und Verlust, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurden von uns oder einem von uns beauftragten Dritten verschuldet.

Sind Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen von Ihnen zu vertreten, dann bleiben der bestehende Vertrag und die daraus entstehenden Verpflichtungen davon unberührt aufrecht bestehen.

Sie tragen die Verantwortung für die Sicherheit und angemessene Verwendung unserer Einrichtungen am jeweiligen Standort nach unseren Anforderungen. Sie sind verpflichtet, uns Gefahren für die Geräte und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu geben. Das gilt vor allem bei Gefahr durch Eingriffe Dritter oder behördliche Verfügungen. Notwendige und zweckentsprechende Kosten, die T-Systems aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen, tragen Sie.

Bei Vertragsbeendigung werden Sie auf Ihre Kosten sämtliche überlassenen Geräte umgehend mängelfrei an uns zurückstellen. Werden Geräte nicht oder mangelhaft zurückgestellt, dann sind wir berechtigt, Ihnen diese zum vollen Preis zu verrechnen.

3. Abschnitt III: Ihre Verantwortung – Was Sie beachten müssen

17. Was müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn Sie telefonieren?

17.1 Sie dürfen nur Endgeräte benutzen, die

- a. vom Gesetz zugelassen sind und
- b. unsere oder andere Kommunikationsnetze nicht stören.

17.2 Wenn Sie einen Endgerättyp benutzen, der von uns nicht geprüft und freigegeben worden ist, können wir nicht gewährleisten, dass unsere Dienste funktionieren.

17.3 Wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter Ihre Anrufe auf einen anderen Teilnehmeranschluss umleiten, dann muss dieser Teilnehmer gegenüber Ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

Wir können

- a. Ihren Anschluss sofort sperren,
- b. den Vertrag kündigen und
- c. Schadenersatz fordern,

wenn Sie Ihren Anschluss ohne schriftliche Vereinbarung mit uns für gewerbliche Zwecke nutzen – insbesondere für den Verkauf von Kommunikationsdienstleistungen (z.B. durch ein GSM Gateway oder Umgehung der Zusammenschaltung), oder sonst in welcher Art und Weise auch immer missbräuchlich nutzen.

17.4 Sie sind verpflichtet, jeden Missbrauch unserer Leistungen – insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 78 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl I Nr. 102/2011) zu unterlassen und zu verhindern. Als Missbrauch gelten auch

unerbetene Anrufe bzw. die Versendung unerbetener Nachrichten gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl I Nr. 102/2011.

17.5 Sie sind verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche über Ihre Anschlüsse keinen Zugang zu Diensten haben, die ein gesetzliches Mindestalter vorschreiben (z.B. erotische Inhalte oder Glücksspiele).

18. Was müssen Sie beachten, wenn andere Ihren Anschluss nutzen?

18.1 Sie dürfen Ihren Anschluss ohne unsere Zustimmung keinem Dritten ständig oder nachhaltig zur Nutzung überlassen.

18.2 Sie sind verpflichtet, Ihren Anschluss vor Missbrauch durch andere Personen zu schützen– vor allem schützen Sie

- a. Ihre SIM-Karte und
- b. Ihre Codes (PIN, PUK, Kundenkennwort).

18.2.1 Sie sind verpflichtet Ihre Codes vor anderen Personen geheim zu halten und getrennt von Telefon und SIM-Karte aufzubewahren (z.B. nicht auf Telefon oder SIM-Karte schreiben).

18.3 Wenn Sie eine Ihrer SIM-Karten verlieren, informieren Sie uns sofort – inkl. Rufnummer und Kunden-Kennwort.

18.4 Wenn andere Personen mit einer Ihrer SIM-Karten und Ihren Codes unsere Leistungen in Anspruch nehmen, dann haften Sie für alle Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen – und zwar solange, bis Sie uns nachweislich mit der Sperre dieses Anschlusses beauftragen.

18.5 Sie tragen alle Nachteile, wenn

- a. Sie oder andere Personen Ihren Anschluss missbrauchen oder
- b. uns Nachteile entstehen durch eine von Ihnen zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung.

18.6 Endgeräte, die ausschließlich mit unseren SIM-Karten funktionieren (SIM-locked) können Sie in den meisten Fällen (insbesondere bei Vertragsabschluss oder Abgabe eines weiteren Kündigungsverzichtes) von uns günstiger erwerben, als nicht gesperrte Endgeräte.

18.6.1 Daher können Sie Ihr gesperrtes Endgerät – sofern nicht anders mit Ihnen vereinbart – nur mit einem von T-Systems Austria zur Verfügung gestellten kostenpflichtigen Entsperrcode entsperren; Sie übernehmen allfällige Versandkosten und das Bearbeitungsentgelt, welches Sie den allgemeinen Entgeltbestimmungen entnehmen können.

18.6.2 Die auf Ihrem Endgerät befindliche Software, insbesondere die SIM-lock-Funktion ist als Werk urheberrechtlich geschützt.

18.6.3 Sie dürfen während aufrechter Mindestvertragsdauer die SIM-lock-Funktion nicht

- a. selbst aufheben oder von anderen aufheben lassen,
- b. selbst zerstören oder von anderen zerstören lassen oder
- c. umgehen.

18.6.4 Wenn Sie Ihr Endgerät eigenständig entsperren, dann haften wir nicht für daraus entstehende Nachteile.

19. Leistungen Dritter

19.1 Alle Inhalte die Sie über unsere Dienste abrufen sind Angebote Dritter, wenn sie nicht ausdrücklich als unsere Inhalte gekennzeichnet sind.

19.2 Alle Verträge oder rechtsgeschäftlichen Kontakte mit Dritten, die Sie über unsere Dienste schließen oder herstellen, bestehen nur zwischen Ihnen und den Dritten.

19.2.1 Wir übernehmen daher keine Haftung für Produkte, Leistungen, etc. oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.

19.3 Wenn Sie Daten von Dritten über unsere Dienste herunterladen, dann erfolgt das auf eigene Gefahr. Wir kennen und überprüfen diese Leistungen und Inhalte nicht.

19.3.1 Wir übernehmen daher insbesondere keine Haftung für

- a. Schaden stiftende Software (z.B. Viren),
- b. Schäden an der Hard- oder Software,
- c. Datenverlust oder
- d. andere Formen von Verlust durch Herunterladen oder Verwenden von heruntergeladenem Material/Daten.

19.4 Wir können (Ihnen gegenüber) im Auftrag des Dritten das Inkasso (von Forderungen) für von Ihnen in Anspruch genommene Leistungen übernehmen.

19.4.1 Unsere Entgeltforderungen haben Vorrang – außer Sie haben unsere Entgeltforderung ausdrücklich beanstandet (Punkt 22.6 AGB).

20. Kundenadministration

Für Firmenanschlüsse sind ausschließlich die von Ihnen dafür schriftlich bekannt gegebenen Mitarbeiter berechtigt, als „Kundenadministratoren“ das Unternehmen in geschäftlichen Angelegenheiten rechtsverbindlich gegenüber T-Systems Austria zu vertreten. Administratoren müssen von Ihnen entsprechend schriftlich bevollmächtigt sein. T-Systems Austria ist berechtigt, eine Vorlage dieser schriftlichen Vollmacht zu verlangen. Diese Vollmacht gilt nicht für private Anschlüsse Ihrer Mitarbeiter, die auch in Ihr VPN eingebunden sind. Wir werden den Namen des jeweiligen Absenders einer Anmeldung mit den Namen der bekannt gegebenen Kundenadministratoren vergleichen. Weitergehende Prüfpflichten treffen T-Systems Austria nicht.

Mitteilungen Ihrer Administratoren die uns in Form von E - Mails erreichen, gelten als schriftliche Mitteilungen.

Änderungen, insbesondere das Ausscheiden, die Bevollmächtigung, der Widerruf der Vollmacht, eine Namensänderung, Änderung der E-Mail Adresse etc. werden gegenüber T-Systems Austria

nur dann wirksam, wenn Sie diese T-Systems Austria umgehend schriftlich mitteilen. Sie tragen sämtliche Nachteile einer unterlassenen Mitteilung.

Anmeldungen für verbundene Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB können wir nur gegen Vorlage einer Vollmacht des jeweiligen Unternehmens entgegennehmen.

21. Allgemeine Mitwirkungspflichten

Sollte zur auftragsgemäßen Erbringung unserer Telekommunikationsdienstleistung Ihre Mitwirkung erforderlich sein, so werden Sie sicherstellen, dass die erforderlichen Unterstützungsleistungen seitens Ihres Unternehmens bzw. seitens Ihrer Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang kostenlos erbracht werden.

Erforderliche Mitwirkungsleistungen Ihres Unternehmens können unter anderem sein:

21.1. Sie stellen sicher, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter Ihres Unternehmens am Erfüllungsort zu unserer Unterstützung zur Verfügung steht

21.2. Sie gewähren unseren Mitarbeitern bzw. von uns beauftragten Dritten zur vereinbarten Zeit und im erforderlichen Ausmaß freien Zutritt zu der Ihnen überlassenen Hardware

21.3. Sie werden im Rahmen der Erbringung Ihrer Mitwirkungsleistungen sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften erfüllen

21.4. Sie werden unseren Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen verschaffen und uns Informationen, die wir zur Ausführung unserer Dienstleistungen benötigen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

21.5. Müssen Mitarbeiter von T-Systems Austria im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen in Ihrem Betrieb tätig sein, so werden Sie uns ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

21.6. Sie werden uns die zur Erfüllung unserer Dienstleistungen erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung stellen

21.7. Ist im Rahmen der Erbringung unserer Dienstleistungen auch die Verlegung von Kabeln erforderlich, so werden Sie eigenständig und auf Ihre Kosten die für die Verlegung der Kabel nötigen Zustimmungen der Verfügungsberechtigten über die betroffenen Liegenschaften einholen.

21.8. Haben Sie uns für die Ausführung unseres Auftrages erforderliche Unterlagen und Datenträger übergeben, so werden Sie von diesen Informationen Kopien anfertigen und uns diese bei Bedarf zur Verfügung stellen. Wir sind nach vollständiger Erbringung unseres Auftrages bzw. bei Beendigung unseres Dienstleistungsvertrages berechtigt, die an uns übergebenen Unterlagen zu vernichten. Auf Ihren Wunsch senden wir Ihnen diese Unterlagen zurück.

21.9. Erbringen Sie erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Art und Weise, dann sind sämtliche daraus entstehenden Nachteile (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand etc.) von Ihnen zu tragen.

4. Abschnitt IV: Zahlungsbedingungen – alles rund ums Geld

22. Was verrechnen wir Ihnen?

22.1 Alle Entgelte verrechnen wir entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung.

22.2 Alle Entgelte enthalten die in Österreich gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer – wir stellen sie auf der Rechnung getrennt dar.

22.3 Die Verrechnung der Verbindungsentgelte kann sich aus technischen Gründen verzögern (z.B. Weiterverrechnung von Roaming oder Mehrwertdiensten); in solchen Fällen stellen wir sie spätestens nach 3 Monaten in Rechnung.

22.4 Außer Ihren monatlich abgerechneten Gesprächsentgelten, können wir auch andere Leistungen über die Telefonrechnung abrechnen, z.B.

- a. Endgeräte (z.B. Mobiltelefon, UMTS-Karte),
- b. Zubehör (z.B. Freisprechanlagen, Handy-Taschen) und
- c. im eigenen Namen angebotene Software, Services und Dienstleistungen (z.B. Klingeltöne, Wallpapers, Logos, Consultingdienste etc.)
- d. in fremdem Namen erbrachte Leistungen (Inkasso für Dritte)

22.5 Wir müssen aus technischen Gründen mehrere Rechnungsläufe durchführen. Eine bestimmte Rechnungsperiode kann daher nicht zugesichert werden.

22.6 Einwände gegen unsere Abrechnung

Unklarheiten in Zusammenhang mit unserer Abrechnung versuchen wir grundsätzlich in Gesprächen zwischen den von Ihnen und T-Systems Austria hierfür nominierten Personen einvernehmlich zu lösen. Diese Personen werden sich gegenseitig Einsicht in die abrechnungsrelevanten Unterlagen gewähren.

Wenn Sie Einwände gegen eine Rechnung haben, Sie haben nach Erhalt unserer Rechnung 3 Monate Zeit, einen Berechnungsfehler schriftlich geltend zu machen und zu einem klärenden Gespräch einzuladen.

Finden wir in diesem klärenden Gespräch eine gemeinsame Lösung so werden wir diese in einem gemeinsamen Protokoll festhalten, die gefundene Lösung gilt als verbindlich.

Erzielen wir in unserem Klärungsgespräch keine gemeinsame Lösung, so wird anschließend auf Ebene der beiden Geschäftsführungen versucht, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Wenn Sie rechtzeitig innerhalb von drei Monaten Einspruch erhoben haben, war Ihr Einspruch aber nach unserer Auffassung unbegründet, teilen wir Ihnen dies in einer Stellungnahme mit. In diesem Fall können Sie

- a. sich innerhalb von 1 Monat nach Erhalt unserer Stellungnahme an die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs- GmbH (RTR) wenden (Punkt 36 (3) ff. AGB) und/oder

- b. innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung den Rechtsweg bestreiten. Versäumen Sie diese Frist, verlieren Sie Ihr Recht auf Geltendmachung von Einwendungen.

22.6.1 Nach Ablauf dieser Fristen gilt unsere Forderung als von Ihnen anerkannt und Sie verlieren Ihr Recht auf Geltendmachung von Einwendungen; wir informieren Sie darüber in unserer Stellungnahme. Der ordentliche Rechtsweg steht Ihnen jedoch nach wie vor offen.

22.6.2 Wenn Ihr Einwand unberechtigt war, können wir Ihnen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung stellen. War Ihr Einwand berechtigt und hatten Sie bereits Zahlung geleistet, so stehen Ihnen für den zu viel bezahlten Betrag die gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu.

22.6.3 Bei einem Streitschlichtungsverfahren vor der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH ist die Fälligkeit des strittigen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Die Regelungen des § 71 TKG 2003 idF BGBl I Nr. 102/2011) jedenfalls.

22.6.4 Wird ein Fehler festgestellt, der sich zu Ihrem Nachteil ausgewirkt haben könnte, werden wir entsprechend § 71 (4) eine pauschale Abgeltung festsetzen, die auf dem durchschnittlichen Ausmaß Ihrer Inanspruchnahme dieses Kommunikationsdienstes basiert, sofern wir einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen können.

22.6.4 Sie können Rechnungseinsprüche für Forderungen von Mehrwertdiensten direkt beim Anbieter dieser Dienste geltend machen – vorausgesetzt Sie erlauben uns, dass wir Ihre Stammdaten an den Anbieter weitergeben.

23. Zahlungsziel: Wann verrechnen wir unsere Leistungen und wann müssen Sie bezahlen?

23.1 Wir rechnen unsere Leistungen grundsätzlich monatlich ab. Die besonderen Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif können eine abweichende, höchstens aber 3-monatige Abrechnungsperiode festlegen. Sie können im Rahmen Ihrer Anmeldung wählen, ob wir Ihnen Ihre Rechnung umweltfreundlich und kostenlos per e-mail zusenden sollen oder ob Sie eine Papierrechnung wünschen. Die Übermittlung und Ausstellung einer Papierrechnung erfolgt ebenfalls kostenlos. Auch während aufrechten Vertragsverhältnisses können Sie zwischen der Zustellung Ihrer Rechnung per e-mail und einer kostenlosen Papierrechnung wählen.

23.1.1 Folgende Leistungen verrechnen wir zum Zeitpunkt der Anmeldung:

- a. die Aktivierungsgebühr,
- b. die erste Grundgebühr anteilig und
- c. andere Einmal-Entgelte (z.B. Handy).

23.1.2 Danach verrechnen wir die laufenden festen Monatsentgelte (Grundgebühr) im Voraus. Die Abrechnungsperiode für unsere Leistungen kann von dem Kalendermonat abweichen. Wir werden Ihnen die Abrechnungsperiode bei Vertragsabschluß gesondert mitteilen.

23.1.3 Alle anderen Entgelte zahlen Sie, nachdem wir

- a. unsere Leistungen erbracht und
- b. in Rechnung gestellt haben.

23.2 Sie sind verpflichtet innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

23.3 Auf Ihren Wunsch vereinbaren wir auch eine Ratenzahlung; die genauen Bedingungen legen wir schriftlich in einer eigenen Vereinbarung fest. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Vereinbarung einer Ratenzahlung.

23.4 Zahlungsverzug/Inkasso:

23.4.1 Wenn Sie mit Ihrer Zahlung in Verzug sind, erhalten Sie von uns eine Mahnung. Für diese verrechnen wir Ihnen die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Mahnkosten – entsprechend unseren allgemeinen Entgeltbestimmungen.

23.4.2 Bleibt unsere Mahnung erfolglos, können wir auf Ihre Kosten ein befugtes Inkasso-Institut oder einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des Inkassos beauftragen.

23.5 Verzugszinsen:

Geraten Sie oder wir mit unseren Leistungen aus unserem Vertragsverhältnis in Verzug, so gelten Verzugszinsen von 12% wechselseitig als vereinbart.

Nur die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen wir Ihnen, wenn Sie gemäß 22.6 dieser AGB rechtzeitig Einwände gegen Ihre Rechnung erhoben haben und Ihr Einwand unberechtigt war (§ 71 Abs 3 TKG 2003).

23.6 Sie können nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen.

23.7 Im Zweifel verrechnen wir Ihre Zahlungen mit der jeweils ältesten offenen Schuld.

23.8 Guthaben bei Vertragsende überweisen wir Ihnen spätestens 4 Wochen nachdem die Endabrechnung fällig war auf das von Ihnen benannte Konto. Sollten Sie kein Bankkonto besitzen, so kann eine Auszahlung nicht in Anspruch genommener Guthaben auch mittels einer Postbaranweisung erfolgen.

23.8.1 Wir zahlen Ihnen besondere Vorteile, die wir im Vertrag vereinbart haben, nicht bar aus (z.B. Grundgebührenbefreiung, Freiminuten, Bonifikationen).

24. Sicherheitsleistung

24.1 Wir können unsere Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantie abhängig machen, wenn:

- a. Sie mit Ihren fälligen Zahlungen im Verzug sind – trotz Mahnungen, Androhung der Dienstesperre und Nachfristsetzung von 2 Wochen,
- b. Ihre aktuellen, noch nicht fälligen Gebühren zumindest doppelt so hoch sind wie Ihre durchschnittlichen Monatsgebühren oder

- c. wir begründeten Zweifel an Ihrer Kreditwürdigkeit haben.

24.1.1 Wir zahlen Ihre Sicherheitsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit der Endabrechnung abzüglich aller offenen Forderungen zurück.

25. Zahlungsart

25.1 Sie können grundsätzlich unter folgenden Zahlungsarten wählen:

- a. eine von uns akzeptierte Kreditkarte,
- b. eine Einzugsermächtigung über eine österreichische Bank
- c. elektronische Überweisung (Telebanking)

Gerne informieren wir Sie im Zuge Ihrer Anmeldung über die verfügbaren Zahlungsarten.

Allfällige, mit der von Ihnen gewählten Zahlungsart verbundene Kostenvorteile entnehmen Sie bitte unseren allgemeinen Entgeltbestimmungen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, für bestimmte Tarife nur eine eingeschränkte Auswahl an Zahlungsarten zuzulassen – nähere Informationen dazu bieten wir Ihnen in den besonderen Entgeltbestimmungen für Ihren Tarif.

25.1.1 Alle oben genannten Zahlungsarten werden als schuldbefreiend anerkannt.

25.2 Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift, die Sie zu verantworten haben, verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt entsprechend den allgemeinen Entgeltbestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Rücklastschrift im Zusammenhang mit einem begründeten Rechnungseinspruch erfolgt ist.

25.2.1 Im Fall einer Rücklastschrift können wir Ihre Zahlungsart auf Zahlschein ändern; für diese Änderung verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt gemäß den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

25.3 Spesen Ihrer Bank verrechnen wir in voller Höhe weiter.

25.4 Wenn wir Zweifel an Ihrer Kreditwürdigkeit (etwa durch eine Bonitätsauskunft) haben, dann können wir den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung von der ordnungsgemäßen Einrichtung oder Abwicklung eines

- a. Bankeinzugsauftrages, der Zahlung über Kreditkarte oder
- b. von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.

26. Einzelentgeltnachweis

26.1 Sie finden die angerufenen Nummern auf Ihrem Einzelentgeltnachweis im Internet – grundsätzlich jeweils um 3 Stellen verkürzt.

26.1.1 Gebührenfreie Rufnummern sind nicht auf dem Einzelentgeltnachweis ersichtlich.

26.2 Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen einmal je Abrechnungsperiode Ihren Einzelentgeltnachweis kostenlos in Papierform.

27. Was gilt für Gespräche im und mit dem Ausland, wenn Ihr Tarif kein Zonen-Roaming ermöglicht?

27.1 Forderungen unserer Roaming-Partner entsprechen unseren eigenen Forderungen.

27.2 Wir können die Tarife anderer Netzbetreiber ('Roaming-Partner') nicht beeinflussen; daher stellt es keine Vertragsänderung dar, wenn sich deren Tarife ändern.

27.3 Die Roaming-Tarife auf unserer Website dienen nur zur Information.

27.3.1 Ändert ein Roaming-Partner seine Tarife, dann aktualisieren wir diese Informationen im Internet, sobald wir vom Netzbetreiber informiert werden.

27.3.2 Wir können nicht gewährleisten, dass wir

- a. sofort über Tarif-Änderungen informiert werden und daher
- b. die Roaming-Tarife im Internet rechtzeitig ändern.

27.4 Wenn wir mit einem neuen Roaming-Partner zusammenarbeiten, kann sich dadurch die Tarifstruktur ändern; das stellt keine Vertragsänderung dar.

27.5 Sie haben keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land mit einem bestimmten Roaming-Partner zu telefonieren.

5. Abschnitt V: Mobile Rufnummernmitnahme (Portierung):

28. Was ist möglich, was nicht?

28.1 Wenn Sie von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu uns wechseln können Sie Ihre ursprüngliche Telefonnummer weiter verwenden.

28.2 Während dem technischen Portiervorgang ist Ihr Anschluss möglicherweise kurzfristig nicht verwendbar.

28.2.1 Wir bemühen uns mit den anderen Mobilfunkbetreibern, dass Sie so schnell wie möglich Ihren Anschluss wieder verwenden können.

28.2.2 Wir können nicht gewährleisten, dass Sie nach der Portierung bei uns dieselben Dienste wie beim anderen Mobilfunkbetreiber nutzen können.

28.3 Bei der Portierung übertragen wir

- a. Ihre Hauptrufnummer und Ihre Mailboxnummer und,
- b. allerdings nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch: weitere Rufnummern, die mit Ihrer Hauptrufnummer verbunden sind.

29. Rufnummernmitnahme von uns: Was müssen Sie dabei beachten?

- 29.1 Sie können Ihre Telefonnummer weiter verwenden, wenn Sie von uns zu einem anderen Mobilfunkanbieter wechseln.
- 29.2 Die Portierung ist keine Kündigung. Alle Ihre Verpflichtungen aus Ihrem Vertrag mit uns bleiben dabei zumindest bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung aufrecht – insbesondere jene aus Verträgen mit einer Mindestvertragsdauer (Punkt 7.1.1 ff. dieser AGB).
- 29.3 Bei der Portierung verfallen ohne Ausgleichsanspruch alle Ihre Ansprüche aus unseren Bonus-Programmen.
- 29.4 Für die Portierung verrechnen wir Ihnen ein Portierentgelt entsprechend den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

6. Abschnitt VI: Besondere Bestimmungen für Zusatzdienste

30. Zusatzdienste

- 30.1 Wenn hier nichts anderes vereinbart wird, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Punkte 1 bis 27 dieser AGB für
- a. alle unsere Zusatzdienste, insbesondere: Internet, WLAN, WAP, Online-Dienste, Downloads, andere Dienste
- 30.2 Für manche Zusatzdienste gibt es besondere Nutzungsbedingungen: Wenn es solche gibt, dann informieren wir Sie darüber bei der Anmeldung oder bevor Sie einen solchen Zusatzdienst zum ersten Mal nutzen.
- 30.3 Bei Widerspruch gehen die vereinbarten besonderen Bestimmungen dieser AGB in Abschnitt 6 und die besonderen Nutzungsbedingungen den Bestimmungen zu den Punkten 1 bis 27 dieser AGB vor.

30.4 Optionen

Für zusätzliche Leistungen in Form von Optionen und Diensten behält sich T-Systems Austria das Recht vor, ein einmaliges Aktivierungsentgelt pro Einzelanschluss einzuheben. Die von Ihnen gewählten Optionen, und die Zuordnung dieser Optionen zu Ihren Einzelanschlüssen (SIM) sind in Ihrem Rufnummernplan festgelegt.

Ein Wechsel der jeweiligen Optionen ist nur innerhalb einer Optionsgruppe und gegen Entrichtung einer einmaligen Wechselgebühr zulässig. Die aktuell gültigen Optionsgruppen und die geltenden Gebühren entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. bei Ergänzungen oder Änderungen den gültigen Tarifinformationen unter www.T-Systems Austria.at.

Die Inanspruchnahme von Optionen und Diensten ist mit einer eigenständigen Optionsbindedauer verbunden. Hinsichtlich der Vertragsdauer von Optionen gilt folgendes:

a) VPN – Optionen (tarifbindende Optionen)

Für VPN - Optionen gilt eine Optionsbindedauer von 24 Monaten. Übersteigt diese die im Tarif vereinbarte Laufzeit des Einzelanschlusses, wird deren Optionsbindedauer jener der Option angeglichen.

b) sonstige Optionen

Die Inanspruchnahme sonstiger Optionen und Zusatzleistungen ist mit einer jeweiligen Optionsbindedauer verbunden, die zwischen 6 und 12 Monaten beträgt.

Während der oben genannten Optionsbindedauer ist eine ordentliche Kündigung der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen. Wird die Zusatzleistung vor Ablauf der bestehenden Optionsbindedauer dennoch gekündigt, so werden mit der vorzeitigen Beendigung die Optionsentgelte für die gesamte vereinbarte Optionsbindedauer fällig. Dabei gelangen allfällig gewährte Sonderkonditionen nicht zur Anwendung.

30.5 Einmalgebühren

Für kostenpflichtige Dienstleistungen von T-Systems Austria gelten neben den Allgemeinen Tarifbestimmungen der T-Systems Austria die in Ihrem Angebot oder auf www.T-Systems Austria.at verzeichneten Einmalgebühren.

30.6 Schulungen

T-Systems Austria bietet Ihnen auf Ihren Wunsch für spezielle technische Lösungen und Services besondere Schulungen an. Die für die Inanspruchnahme dieser Leistungen anfallenden Entgelte entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot bzw. den gültigen Tarifinformationen unter www.T-Systems Austria.at.

31. Online-Dienste, Downloads & WLAN: Was geht, was nicht?

31.1 WLAN: Sie haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Hot-Spots.

31.1.1 Wenn ein WLAN Vertrag (aus welchem Grund auch immer) gekündigt wird, dann bleibt unser Mobilfunk-Vertrag aufrecht.

31.2 Sie dürfen die Downloads und sonstige Informationsdienste nur zum eigenen Gebrauch herunterladen und auf Ihrem Endgerät (z.B. Handy, Notebook) speichern. Ausgenommen sind nur jene Fälle, wo anderslautendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

31.3 Wir können Dienste aus technischen Gründen sachlich gerechtfertigt anpassen oder beschränken.

31.4 Die WLAN Nutzung an ausländischen Hot-Spots ist von einem inkludierten Datenvolumen, sofern in unserem individuellen Angebot nicht Abweichendes geregelt ist, ausgenommen.

32. Bezahlen per Handy

Bei Nutzung des Dienstes „Bezahlen per Handy“ können wir Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum, Ihre Adresse, Bankdetails (Kontoinhaber, Kontonummer und BLZ), Ihre Rufnummer, und Ihre T-Systems Austria Kundennummer an den Zahlungsdienstleister übermitteln und der Bankeinzug für „Bezahlen per Handy“ durch den Zahlungsdienstleister bis auf Widerruf durchgeführt werden. Der derzeitige Zahlungsdienstleister ist paybox. Sollte hier eine Änderung erfolgen, werden wir Ihnen diese in geeigneter Form (z.B. SMS) mitteilen.

Wenn Sie dieser Änderung nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wenn Sie der Änderung des Zahlungsdienstleisters nicht zustimmen, wird der Dienst „Bezahlen per Handy“ für Sie deaktiviert. In unserer Mitteilung werden wir Sie auch auf die Frist für einen möglichen Widerspruch und auf die genannten Rechtsfolgen hinweisen.

7. Abschnitt VII: Spezielle Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb eines virtuellen Unternehmensnetzes (VPN):

Die Bestimmungen dieses Abschnittes 7 kommen zur Anwendung, wenn wir für Sie ein virtuelles Unternehmensnetz (Virtual Private Network - VPN), einrichten und betreiben in dem mobile Endgeräte (Mobiltelefone, mobile Fax- und Datenendgeräte) - im Telefonnetz von T-Systems Austria - mittels Intelligent Network Technologie zu einer Einheit zusammengefasst werden. Sie erhalten einen einheitlichen privaten Rufnummernplan. Ihre Mitarbeiter sind so innerhalb des VPN mittels Kurzwahlnummern erreichbar.

33. Begriffsdefinitionen:

33.1. VPN – Inhaber:

VPN - Inhaber können im Rahmen ihres Mobilfunkvertrages („VPN-Vertrag“) einen VPN-Rufnummernkopf und dazugehörige freigeschaltete Durchwahlen nutzen. Als VPN Rufnummernkopf gelten die für das gesamte VPN des Kunden einheitlichen ersten Ziffern der in das VPN integrierten Rufnummern.

33.2 VPN – Rufnummer:

Die VPN - Rufnummer selbst, bestehend aus dem Rufnummernkopf und einer Durchwahlnummer, dient als virtuelle Rufnummer der Erbringung des VPN Dienstes. Wenn Sie Ihre Rufnummer bei Anrufen mitsenden, wird die virtuelle VPN Rufnummer beim Angerufenen angezeigt. Um Lücken innerhalb eines VPN zu vermeiden, kann eine Portierung zu einem anderen Betreiber nur hinsichtlich des gesamten VPN, nicht aber hinsichtlich nur einzelner VPN – Rufnummern beantragt werden. Jede VPN - Rufnummer ist aus technischen Gründen mit einer 7-stelligen Rufnummer hinterlegt, diese 7-stelligen Rufnummern können auch einzeln portiert werden.

33.3 Rechnungstrenner:

Der Vertrag zwischen T-Systems Austria und dem VPN – Inhaber kann vorsehen, dass Firmen- und Privatgespräche getrennt verrechnet werden. („Rechnungstrennerfunktionalität“). Privatgespräche können dann den Nutzern der Anschlüsse direkt verrechnet werden. Hinsichtlich der privaten Nutzung besteht ein gesonderter Vertrag zwischen dem Nutzer und T-Systems Austria.

Ein VPN-Nutzer mit Rechnungstrennerfunktionalität darf die von ihm genutzte MSISDN (hinter der VPN-Nummer liegende Rufnummer) nur dann in ein eigenständiges Vertragsverhältnis übernehmen, wenn der VPN Inhaber im Zuge einer Vertragsübernahme seine Zustimmung erteilt.

33.4 Verträge mit Teilnehmern mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung:

Teilnehmer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung sind mit ihren Anschlüssen in das VPN des VPN – Inhabers integriert, haben aber eigenständige Mobilfunkverträge mit T-Systems Austria abgeschlossen. Auf Wunsch des VPN – Inhabers scheiden Teilnehmer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung aus dem VPN aus.

Teilnehmer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung besitzen kein selbständiges Nutzungsrecht an der Ihnen zugeordneten VPN – Rufnummer. Scheiden Teilnehmer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung aus dem VPN des VPN – Inhabers aus, so verlieren sie damit auch die Möglichkeit zur Nutzung der ihnen für die Dauer ihrer Teilnahme am VPN zugeordneten VPN – Rufnummer.

Möchte ein Teilnehmer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung seine MSISDN (hinter der VPN Nummer liegende Rufnummer) in ein eigenständiges Vertragsverhältnis übernehmen, so ist dazu die Zustimmung des VPN Inhabers nicht erforderlich.

34. Portierung

Es wird festgehalten, dass nur eine Portierung des gesamten VPN zu einem anderen Betreiber erfolgen kann, eine Portierung bloß einzelner VPN-Rufnummern ist jedenfalls ausgeschlossen.

Im Falle eines Exportes eines gesamten VPN wird T-Systems Austria dem VPN Inhaber für die verbleibende Dauer seines Vertragsverhältnisses kostenlos Ersatzrufnummern zuteilen. Die VPN Funktionalitäten werden grundsätzlich aufrecht erhalten, es wird aber bei abgehenden Telefonaten nur noch die MSISDN (hinter der VPN Nummer liegende Rufnummer) angezeigt.

Der VPN Inhaber ist ohne gesonderte Zustimmung eines Teilnehmers mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung nicht berechtigt dessen MSISDN zu einem anderen Betreiber zu portieren. Der VPN Inhaber wird diese Zustimmung vorab einholen und bestätigt das Vorliegen der Zustimmung mit Beauftragung der Portierung.

35. Rufnummernplan

Sie werden im Rahmen bei der Inanspruchnahme der von T-Systems Austria erbrachten Telekommunikations-Dienstleistungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Republik

Österreich beachten und sicherstellen, dass die Bestimmungen der Verordnung, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste idgF festgelegt werden (KEM-V), insbesondere deren Regelungen hinsichtlich der Rufnummernlänge (§§ 46, 47 KEM-V), eingehalten werden. Bei und nach einem Import Ihrer VPN-Zugangsnummer bzw. eines dekadischen Rufnummernbereiches sind Sie nicht berechtigt, die Rufnummernlänge der Durchwahlen bzw. die Länge der Rufnummern selbst zu ändern. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen können wir nicht sicherstellen und somit auch keine Haftung dafür übernehmen, dass Ihre VPN Anschlüsse erreichbar sind oder dass eine Rufnummernmitnahme zu einem anderen Mobilfunkbetreiber möglich ist. Auf unsere Aufforderung werden Sie Ihren Rufnummerplan entsprechend umstellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Import von Rufnummern der Rufnummerstrecke 0664/60X, 0664/80X und 0664/88X nur eine einheitliche Durchwahllänge pro Firmennetzwerk möglich ist.

8. Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen:

36. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

36.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Kollisionsnormen (IPRG, UNKR).

36.2 Gerichtsstand ist das in Handelssachen zuständige Gericht in 1030 Wien.

36.3 Kunden und Interessenvertretungen können sich bei Streit- oder Beschwerde-Fällen an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79 wenden – insbesondere bei

- a. behaupteten Qualitätsmängeln unserer Leistungen,
- b. Zahlungsstreitigkeiten und
- c. bei behaupteten Verletzungen des Telekommunikationsgesetzes

36.3.1 Die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH wird sich um eine angemessene Lösung bemühen; sie wird Ihnen und uns ihre Ansicht mitteilen.

36.3.2 Unter www.rtr.at finden Sie

- a. die Verfahrensbestimmungen und
- b. alle notwendigen Formulare.

36.3.3 Der ordentliche Rechtsweg steht Ihnen natürlich weiterhin offen.

36.4 Die Kosten für einen von Ihnen beauftragten Rechtsvertreter tragen Sie selbst.

